

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund des Übergangs zur europäischen Wissensgesellschaft und unter besonderer Berücksichtigung der gravierenden Folgen des demografischen Wandels für die Sicherung des Fachkräftebedarfs für die Wirtschaft gewinnt die verstärkte wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung bereits beruflich gut qualifizierter Menschen zunehmend an Bedeutung für die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei nehmen die Internationalisierungsstrategien der Hochschulen eine Schlüsselfunktion ein. Sie sichern nicht nur die Ausbildung des akademischen Nachwuchses für die Hochschulen selbst und bilden gut qualifizierte Mitarbeiter für die Wirtschaft aus, sondern können auch dazu beitragen, den Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Internationalisierung der Wirtschaft zu decken. In enger Verbindung mit der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Internationalisierungsstrategien leisten die Hochschulen damit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation in Sachsen-Anhalt, sind aktive Partner für die Wirtschaft des Landes und tragen zur Verwirklichung der EU2020-Ziele bei.

Ziel der Förderung sind die Weiterentwicklung der Internationalisierungsstrategien zur merklichen Verbesserung und Bereitschaft für die internationale Mobilität der Hochschulangehörigen, die Erhöhung der Zahl an Qualifizierungsstellen in der akademischen Aus- und Weiterbildung sowie der Erhöhung der E-Learning Studienangebote.

Wesentliche Zielgruppen der Förderung sind beruflich qualifizierte, Akademikerinnen und Akademiker, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Lehrende. Begünstigte sind die Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt.

Spezifische Förderziele

Gegenstand der Förderung aus dem ESF sind insbesondere zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Ausstattung der Hochschulen mit Humanressourcen, die im Zuge der Strategien zur Internationalisierung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich sind.

Gefördert werden

- Aktivitäten für den erforderlichen zusätzlichen Personaleinsatz zur Internationalisierung der Hochschulen in ihren verschiedenen Facetten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Doktorandenausbildung durch den zusätzlichen Auf- und Ausbau internationaler Graduiertenkollegs und Doktorandenschulen,
- neue online-gestützte Studienangebote, duale Studiengänge und Studiengänge mit vertieften Praxisphasen orientiert am Bedarf der Wirtschaft Sachsen-Anhalts.

Die Förderung für deutsche und internationale Nachwuchswissenschaftler soll sich insbesondere auf die Unterstützung und Verbesserung der programmbezogenen Personalressourcen an den Graduiertenkollegs und die Vergabe von Teil- bzw. Aufstockungsstipendien für Promovenden und Postdoktoranden insbesondere an den bestehenden oder neu zu gründenden internationalen Graduiertenkollegs der Hochschulen konzentrieren.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 8 VO (EU) Nr. 1303/2013.

ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013

ja nein

- c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 7 VO (EU) Nr. 1303/2013, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung: entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die geförderten Maßnahmen berücksichtigen direkt die Gleichstellung von Frauen und Männern.

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund:

Die geförderten Maßnahmen entsprechen dem Prinzip der Nichtdiskriminierung bei der Vergabe von zu schaffenden Arbeits- und Qualifizierungsstellen.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden zusätzliche Maßnahmen zur verbesserten Ausstattung der Hochschulen mit Humanressourcen, die in Bezug auf die Strategien zur Internationalisierung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geeignet sind, einen „Mehrwert“ zu erbringen.

Dazu gehören:

- Koordinatoren- und Forschungsstellen für zusätzliche internationale Graduiertenschulen,

- Teil-, Aufstockungs- und Promotionsstipendien für internationale und deutsche Promovenden und Postdoktoranden,
- Förderung strategischer Partnerschaften und Entwicklung international ausgerichteter Curricula,
- Schaffung zusätzlicher Personalkapazitäten zur Internationalisierung der Hochschulen,
- Förderaktivitäten für online-gestützte Studienangebote, duale Studiengänge und Studiengänge mit vertieften Praxisphasen.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabensauswahl (Genehmigung BA: 08.09.2015)

Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines zweistufigen direkten Antragsverfahrens. Das MW entscheidet im ersten Schritt stichtagsbezogen auf Basis der vorliegenden Projektskizzen der Hochschulen über die Förderung. MW behält sich die Einholung von ggf. erforderlichen Gutachten vor. Nach qualifizierter Stellungnahme des MW sind die Vorhabensskizzen im zweiten Schritt zum Voll-antrag weiterzuentwickeln und bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur abschließenden Entscheidung einzureichen.

Neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Ranking unter nachfolgenden Kriterien vorgenommen:

- Qualität, Schlüssigkeit und Realisierbarkeit einschließlich nachhaltiger Wirksamkeit der Projekte,
- einschlägige Erfahrungen und Kompetenzen der Leistungserbringer/-innen,
- Strukturbildende Maßnahme für die antragstellende Einrichtung.

6. Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden die in Folge der Durchführung des Vorhabens entstehenden förderfähigen vorhabenbezogenen Ausgaben (erforderliche Personalausgaben, Sachausgaben, sonstige Ausgaben wie Stipendien und Investitionen).

Nicht förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Artikel 69 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Schuldzinsen, bestimmte Formen des Grunderwerbs, Mehrwertsteuererstattung) und gemäß Artikel 3 Absatz 3 VO (EU) 1301/2013 (Bau und Stilllegung von Atomkraftwerken, bestimmte Investitionen zur Treibhausgasemissionsverringderung, Tabak und Tabakerzeugnisse, Unternehmen in Schwierigkeiten und Investitionen in Flughafeninfrastruktur).

Gem. Art. 65 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1303/2013 kommen für die Förderung nur Ausgaben in Betracht, die nicht vor dem 01.01.2014 und nicht nach dem 31.12.2023 durch den Endbegünstigten getätigt wurden.

7. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstellen), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

8. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

9. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

10. Art und Höhe der Förderung

Es liegt eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien) vor. Es handelt sich hierbei um eine Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung.

11. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff. VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

12. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend der Verordnung (EU) 1303/2013 Artikel 71 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

1. Antragsberechtigte: - Hochschulen aus Sachsen-Anhalt
2. Beratung und Antragsvorprüfung: (Einrichtung/Behörde) Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 41, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg (nachfolgend MW, Ref. 41 genannt); nur in Bezug auf Vollerträge

Beratung: Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht

Form der Antragstellung: Zunächst Vorhabenskizze (max. 10 Seiten) an MW, Ref. 41 zur Vorentscheidung,

nach Vorentscheidung:
Vollantrag bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung Öffentliche Kunden/ VerwendungsNachweisZentrum (nachfolgend IB genannt), Domplatz 12, 39104 Magdeburg nach deren Formular.

Antragannahmende Stelle: MW, Ref. 41 (für Vorhabenskizze)
IB (für Vollantrag)

3. Zulässigkeitsprüfung MW, Ref. 41

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung: - stichtagsbezogener Eingang der Vorhabenskizze im MW, Ref. 41

- Erstellung eines Antragsprüfvermerkes „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ durch MW, Ref. 41: u. a. Antragsberechtigung, Einordnung in Fördergrundsätze, Finanzierungsquelle sowie der Kriterien der Projektauswahl.

- nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird der Antragsteller zur Einreichung des Vollantrags bei der IB aufgefordert, dafür ist das durch die IB erstellte Formular zu verwenden

- IB bekommt Vermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ vom MW, Ref. 41

Kompetenzregelung: MW, Ref. 41: Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien LSA

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung: IB

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung: - nach Eingang des Antrages erfolgt in der IB Prüfung der Antragsberechtigung gem. Antragsprüfvermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ des MW, Ref. 41

- Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Er-

lasse etc.)

- auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum:

Entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

IB

Bewilligende Stelle:

IB aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 41

Art der Bewilligung:

Zuweisungsschreiben an Hochschulen

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. schriftlich fixierter Ordnung der IB
Auf Grundlage der Entscheidungsvorlage wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 41 erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.

Information des Begünstigten, des Vertragspartners:

Übersendung des Zuweisungsschreibens einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB, Kopie an MW Ref. 41

6. Datenerfassung für die Programmabwicklung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

 1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / der Auszahlung / der Rückzahlung:

IB

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung / Rückforderungsbescheid gegen Begünstigten:

Mittelabruf durch Begünstigten: Formblatt „Auszahlungsantrag“ sowie die dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise in Kopie
 Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos
 Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

 2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB an Begünstigten

MW, Ref. 41 an die IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

MW:

Auf der Grundlage des Abforderungsschreibens der IB wird die Auszahlungsanordnung an die IB erstellt und es erfolgt die kompetenzgerechte Auszahlung aus HAMISSA an die IB. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

IB:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen für IB gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB und für MW gem. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien LSA

zahlende oder annehmende Stelle: IB

Zahlungsweise

Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten

Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: MW, Ref. 41

Arbeitsweise:

Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Das MW, Ref. 41 leitet die Unterlagen an die IB weiter.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MW, Ref. 41 nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfungen: IB; ggf. begleitet von MW, Ref. 41

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Stichprobenprüfung: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabensabhängig, entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird.

Vor-Ort-Überprüfungen und eine ggf. durchzuführende Risikoanalyse von einzelnen Vorhaben bei nicht vollständiger Prüfung erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfungen.

Es erfolgt eine Risikoanalyse, sofern dies aufgrund der Fallzahl möglich ist. In der Risikoanalyse wird berücksichtigt, dass bei Zuweisungen auf Basis von Rechnungskopien ausgezahlt und somit das Risiko erhöht wird.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.

2. Prüfung von Zwischenverwendungs-
nachweisen bzw. abschließenden
Verwendungsnachweisen,
sonstige Berichte für Vorhabens-
abschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular „Zwischenverwendungsnachweis“ bzw. „Verwendungsnachweis/ Schlussbericht“ ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/ Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Zuweisung verbundenen Fördervoraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Empl
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystem

 4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

IB ggü. Begünstigten
MW, Ref. 41 ggü. externen Prüfstellen

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

IB:
Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließendes Schlusschreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Das erstellte Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgezogene Beträge werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ (erstellt durch EU-BB).

Die Erstellung der Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

MW, Ref. 41:
Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

1. Aufbewahrungspflicht

IB; MW, Ref. 41; Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv;

MW, Ref. 41: Handakte

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen